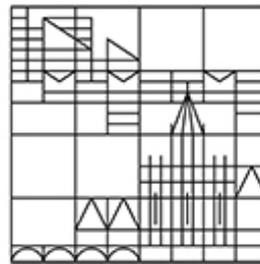


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 20/2010**

**Satzung der Universität Konstanz für das  
hochschuleigene Auswahlverfahren in  
dem Studiengang  
Molekulare Materialwissenschaften mit  
akademischer Bachelorabschlussprüfung**

**Vom 25. März 2010**

# **Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Molekulare Materialwissenschaften mit akademischer Bachelorabschlussprüfung**

**Vom 25. März 2010**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 - EHFRUG - (GBl. S. 505, 517), von § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 - EHFRUG - (GBl. S. 505, 517), hat der Senat der Universität Konstanz am 17. Februar 2010 die nachfolgende Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Molekulare Materialwissenschaften mit akademischer Bachelorabschlussprüfung beschlossen.

## **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Konstanz vergibt im Bachelor-Studiengang nach Abzug der Vorabquoten gem. § 9 Abs. 1 HVVO 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

## **§ 2 Fristen**

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss einschließlich der erforderlichen Unterlagen bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
  - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen.
  - c) bei ausländischen Studienbewerbern ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung: Nachweis über die erforderlichen Deutschkenntnisse (DSH-Niveau: Stufe 2 oder TestDaF-Niveau: mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilbereichen).
- (3) Dem Antrag ist außerdem eine maximal 1-seitige Darstellung des bisherigen Werdegangs beizufügen, in der auch die Motivation für die Aufnahme des Studiums im Bachelor-Studiengang Molekulare Materialwissenschaften dargelegt wird.
- (4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Die Aufgaben der Auswahlkommission übernimmt der Ständige Prüfungsausschuss des Studienganges Molekulare Materialwissenschaften.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat Chemie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Konstanz unberührt.

## § 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach folgenden Kriterien:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
- b) die Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit, die besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten sowie außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang Molekulare Materialwissenschaften besonderen Aufschluss geben.

## § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

### 1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60\* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die vom Punkteschema des Abiturs an staatlichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland abweichen, sind die ausgewiesenen Abschlussnoten in einen äquivalenten Wert auf einer Skala von maximal 15 Punkten umzurechnen. Als Anhaltspunkt dient dabei die folgende Tabelle

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

Für die genaue Festlegung eines äquivalenten Punktwertes verfährt die Auswahlkommission gemäß dem unter § 7 Abs. 1 Nr. 2 beschriebenen Verfahren.

- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

### 2. Bewertung der sonstigen Leistungen gem. § 6 b):

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die gesamten sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 3. Dabei werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem der folgenden Ausbildungsberufe: Techniker, Laborant, Technischer Assistent im Bereich Chemie, Biologie, Physik, oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne

---

\*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

abgeschlossene Ausbildung), In der Bewertung dieser Kriterien sind auch die Prädikate der Abschlusszeugnisse zu berücksichtigen.

- b) praktische Tätigkeiten,
- c) außerschulische Leistungen, z.B. Preise und Auszeichnungen

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 3 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahl nach Abs. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Abs. 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 18 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

## **§ 8**

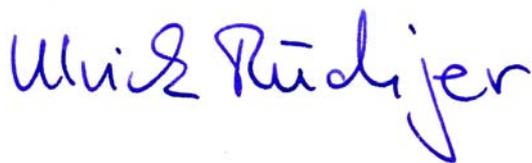
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2010/2011.

Konstanz, 25. März 2010



Prof. Dr. Ulrich Rüdiger  
- Rektor -